

Kassenführung in Arztpraxen

Kassenbuch - Pflicht oder unnötiges Risiko?

Entscheidend sind Gewinnermittlung,
Buchführungspflicht und die tatsächliche
Bargeldorganisation.

Die erste Frage lautet: EÜR oder Buchführungspflicht?

Bei Arztpraxen muss zwischen zwei Grundfällen unterschieden werden. Eine freiberufliche Einzelpraxis oder freiberufliche Personengesellschaft kann ihren Gewinn - sofern keine gesetzliche Buchführungspflicht besteht und nicht freiwillig bilanziert wird - regelmäßig nach § 4 Abs. 3 EStG durch Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ermitteln. Eine Kapitalgesellschaft wie **GmbH oder UG (haftungsbeschränkt)** ist dagegen handelsrechtlich buchführungspflichtig und erstellt Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung.

Wichtig: Nicht die Berufsgruppe „Arzt“ entscheidet über die Kassenbuchpflicht. Maßgeblich sind insbesondere Gewinnermittlungsart, Buchführungspflicht und die tatsächliche Organisation des Bargeldverkehrs.

Fall 1: Freiberufliche Arztpraxis mit EÜR

Der BFH hat 2026 erneut bestätigt, dass Steuerpflichtige mit zulässiger Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG grundsätzlich **kein Kassenbuch führen müssen**. Bare Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben müssen dennoch vollständig und nachvollziehbar nachgewiesen werden. Steuerlich erforderliche Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu führen; Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten.

Bei einer EÜR-Praxis mit wenigen Bargeschäften kann daher eine tägliche, beleggestützte **Einzelaufzeichnung der Bareinnahmen und Barausgaben** die passendere Lösung sein als ein freiwillig geführtes formelles Kassenbuch. Die Aufzeichnungs- und Belegpflichten werden dadurch nicht reduziert.

Fall 2: Kapitalgesellschaft oder sonst buchführungspflichtige Praxis

Bei einer Arztpraxis in der Rechtsform einer GmbH oder UG ist die Situation anders. Kapitalgesellschaften sind Kaufleute kraft Rechtsform und damit handelsrechtlich buchführungspflichtig. Über § 140 AO wirken diese Pflichten auch für steuerliche Zwecke. Der AEAO zu § 146 stellt ausdrücklich klar, dass **buchführungspflichtige Steuerpflichtige für Bargeldbewegungen ein Kassenbuch** - gegebenenfalls in Form aneinandergereihter Kassenberichte - zu führen haben.

Eine bloße Bareinnahmen-/Barausgabenliste ist hier deshalb **kein Ersatz** für die erforderliche Kassenführung, wenn tatsächlich eine Geschäftskasse mit Bargeldbewegungen besteht.

Die Abgrenzung auf einen Blick

EÜR-Praxis und buchführungspflichtige Praxisgesellschaft dürfen nicht gleich behandelt werden.

Merkmal	EÜR-Praxis	Buchführungspflichtige Praxis
Typischer Fall	Einzelpraxis; freiberufliche BAG/Personengesellschaft, soweit EÜR zulässig	z. B. Arzt-GmbH oder UG
Gewinnermittlung	§ 4 Abs. 3 EStG - EÜR	Bilanz und GuV
Kassenbuch	Keine allein aus der EÜR folgende Kassenbuchpflicht	Für Bargeldbewegungen nach AEAO zu § 146 erforderlich
Baraufzeichnungen	Einzelne Bareinnahmen und Barausgaben können separat und beleggestützt dokumentiert werden	Bargeldbewegungen sind in die ordnungsgemäße Kassenführung einzubinden
Kassenbestand	Keine freiwillige laufende Soll-Bestandsrechnung nötig, wenn kein Kassenbuch geführt wird	Tatsächlicher Bargeldbestand und Buchbestand müssen nachvollziehbar sein
§ 146 AO	Tägliche, vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Aufzeichnungen	Gilt ebenfalls; zusätzlich Einbindung in die Buchführung

Personengesellschaft ist nicht automatisch EÜR

Auch bei BAG, PartG oder anderen Personengesellschaften ist die konkrete Gewinnermittlungsart zu prüfen. Freiberufliche Personengesellschaften können grundsätzlich EÜR anwenden, sofern keine anderweitige Buchführungspflicht besteht und nicht freiwillig bilanziert wird. Wird die Tätigkeit dagegen gewerblich oder besteht aus anderen Gründen Buchführungspflicht, kann die Einordnung abweichen.

Was bedeutet das praktisch für eine Arzt-GmbH?

Nimmt eine Arzt-GmbH beispielsweise 50 EUR bar ein und legt das Geld in die Geschäftskasse, handelt es sich um eine Bargeldbewegung der Gesellschaft. Diese gehört in die laufende Kassenführung. Zahlungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter oder Geschäftsführer sind **keine privaten Entnahmen oder Einlagen** wie bei einer Einzelpraxis. Sie müssen ihrem Rechtsgrund entsprechend erfasst werden - etwa als Forderung oder Verbindlichkeit, Darlehen, Vergütung, Auslagenersatz oder Ausschüttung. Bei fehlerhafter Behandlung kann unter Umständen auch eine verdeckte Gewinnausschüttung relevant werden.

Bei einer offenen Ladenkasse muss der Bestand so dokumentiert sein, dass die Kassenaufzeichnungen nachvollziehbar und kassensturzfähig sind. Ein negativer rechnerischer Kassenbestand ist mit einer realen Bargeldkasse nicht vereinbar.

Und wenn gar keine Bargeldkasse existiert?

Werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben unbar über Bank, Karte oder andere nachvollziehbare Zahlungswege abgewickelt und gibt es tatsächlich keine Bargeldbewegungen, sind insoweit auch keine Kassenbuchbewegungen zu erfassen. Das ist gerade für Kapitalgesellschaften ein gutes Argument, Bargeld möglichst zu vermeiden.

Empfehlung für die Praxisorganisation

So lässt sich die Kassenführung rechtssicher und zugleich pragmatisch organisieren.

	Einzelpraxis, BAG/Personengesellschaft oder GmbH/UG? EÜR oder Bilanz? Diese Einordnung steht am Anfang.
	Gibt es eine echte Geschäftskasse mit Bestand oder nur einzelne Barzahlungen? Die Dokumentation muss zur Realität passen.
	Bei wenigen Bargeschäften kann eine tägliche, beleggestützte Einzelaufzeichnung der Bareinnahmen und Barausgaben genügen.
	Bei GmbH, UG und sonst buchführungspflichtigen Praxen müssen Bargeldbewegungen ordnungsgemäß über die Kasse abgebildet werden.
	Auch bei EÜR sind steuerlich relevante elektronische Aufzeichnungen gegen unbemerkte nachträgliche Änderungen zu sichern. Eine frei überschreibbare Excel-Datei ohne nachvollziehbare Änderungshistorie ist daher als alleinige steuerliche Ursprungsaufzeichnung riskant.
	Kartenzahlung und Überweisung senken Abstimmungsaufwand, Fehlerquellen und das Risiko formeller Kassenmängel.

Fazit

EÜR-Praxis: Grundsätzlich keine klassische Kassenbuchpflicht allein aufgrund der EÜR. Bare Geschäftsvorfälle müssen jedoch täglich, vollständig und nachvollziehbar dokumentiert und belegt werden.

GmbH/UG oder sonst buchführungspflichtige Praxis: Bargeldbewegungen gehören in eine ordnungsgemäße Kassenführung. Eine reine Bareinnahmen-/Barausgabenübersicht ersetzt das Kassenbuch hier nicht.

Die richtige Lösung richtet sich damit nach **Gewinnermittlungsart, Buchführungspflicht und tatsächlicher Bargeldorganisation** - nicht allein danach, dass es sich um eine Arztpraxis handelt.

Rechtsgrundlagen & Hinweis

Rechtsstand: September 2026. Insbesondere: §§ 140, 146, 146a und 146b AO; AEAO zu § 146; § 4 Abs. 3 EStG; §§ 238 ff. HGB; BFH, Urteil vom 15.04.2026 - X R 14/24 sowie BFH, Beschluss vom 16.02.2006 - X B 57/05. Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information und ersetzt keine steuerliche oder rechtliche Einzelfallberatung.

CoFinCo GmbH | Consulting - Finance - Controlling

Strukturierte Finanzprozesse, Buchhaltung und Controlling für Unternehmen und Heilberufe.